Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird. Wie interessant ist es nicht, in der Sammlung die Geisteswerke der beiden größten Feldherrn und zugleich Herrscher der neueren Zeit neben einander gestellt zu sehen, und schon durch einen flüchtigen Blick in die Schriften Beider den zwischen ihnen bestehenden gewaltigen Unterschied zu erfassen. Friedrich der Große liefert uns eine nicht für wissenschaftliche, sondern für rein praktische Zwecke verfaßte, von der Noth der Umstände diktirte Arbeit, in welcher die Objektivität des Urtheils, die Klarheit und logische Entwickelung der Gedanken bewunderungswürdig sind. — Fast das Gegentheil sieht man in den militärischen Schriften Napoleons, welche, so geistreich sie auch geschrieben sind, doch von der eigenthümlichen Richtung des Geistes und Charakters dieses größten Feldherrn des Jahrhunderts beeinflußt sind, so daß eine klassische Objektivität dabei schwer bestehen kann. Napoleon zeigt sich nicht selten in willkürlicher Selbsttäuschung befangen. — Wiederholt empfiehlt der Kaiser das Studium der Kriegswissenschaften, namentlich der Thaten der großen Feldherrn aller Zeiten. Ganz besonderes Interesse wird das 6. Heft aber deshalb beanspruchen, weil es u. A. eine Kritik Napoleons über den siebenjährigen Krieg, also über Friedrichs des Großen militärische Glanzperiode, bringt.

Die Schrift Jomini's steht zu den Schriften Friedrichs, Clausewitz's und Napoleons in enger Verbindung. Jomini war mit Clausewitz und Napoleon ein Bewunderer Friedrichs und ließ sich durch die Betrachtung der Thaten des siebenjährigen Krieges — insbesondere der Schlacht bei Leuthen, welche, auch nach Napoleons Ausspruch, allein Friedrich unsterblich machte — zu seinen Grundsätzen führen, deren Feststellung und Vertheidigung er zur Aufgabe seines Lebens machte. Zwar hat man Clausewitz's Werk „Vom Kriege" und Jomini's „Abriß der Kriegskunst" in schroffen Gegensatz gestellt, allein in Wahrheit existirt der Unterschied in der Lehre und in der Auffassung des Krieges dieser beiden erlesenen Geister in der angenommenen Schroffheit gar nicht. Beide sind davon durchdrungen, daß der endgültig maßgebende Faktor im Kriege — die ultima ratio — das Gefecht ist. Jomini betont sehr stark die Seite der Kriegskunst, am richtigen Orte zu schlagen und Clausewitz thut dasselbe durch sein Hervorheben der entscheidenden Punkte.

So erscheint Jomini gewiß mit Recht in dem Rahmen der Sammlung, deren Zweck es ja ist, die Geistesfunken berühmter Schriftsteller in größere Kreise zu tragen, den Blick von der Tagesliteratur auf längst feststehende Größen zu lenken.

J. v. S.

Service stratégique de la cavalerie par E. Libbrecht, capitaine d'état-major. Bruxelles, Brogniez et Vaude-Weghe, 1880.

Der Herr Verfasser setzt seiner kurzen, aber klar und anziehend geschriebenen Studie über den strategischen Dienst der Kavallerie ein dem neuen französischen Felddienst-Reglement entnommenes Motto vor: „die ersten Erfolge der Kavallerie erhöhen die moralische Stimmung der Armee und bereiten den Sieg vor" und weist damit auf die unendliche Wichtigkeit der ersten richtigen Verwendung der Kavallerie für den ganzen Verlauf des Feldzuges hin. Man weiß, wie sehr die französische Oberleitung in dieser Beziehung gesündigt hat. — Die Mission der Kavallerie ist eine zu wichtige und verantwortungsschwere, als daß man ihr nicht unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden sollte. Der Herr Verfasser untersucht zunächst in seiner Studie, in welcher Weise die Kavallerie sich in den letzten Kriegen ihres strategischen Dienstes entledigt hat und wendet sich sodann dem wichtigern, didaktischen Theile seiner Aufgabe zu.

Wir empfehlen die Broschüre angelegentlichst unsern Offizieren.

Eidgenossenschaft.

— **(Verkaufsbedingungen der eidg. Karten durch das eidg. topographische Büreau.)** Es werden nur folgende Bestellungen angenommen und berücksichtigt: a. die ganze topographische Karte der Schweiz in 25 Blatt im 1 : 100,000, Dufourkarte; b. eine Sammlung beliebiger Karten in einem Minimalwerth von 50 Fr.; c. Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen im 1 : 25,000 und 1 : 50,000, Siegfried-Atlas.

Bezeichnung der Karten	Normale Preise	Netto-Preise des eidg topogr. Büreau	Preis-Ermäßigung
	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
a. Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten im 1 : 1,000,000:			
unaufgezogen	5	4.50	—.50
aufgezogen	7	6.—	1.—
b. Generalkarte der Schweiz in 4 Blatt, im 1 : 250,000, jedes Blatt einzeln:			
unaufgezogen	2	1.70	—.30
aufgezogen	4	3.20	—.80
c. Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz im 1 : 250,000:			
unaufgezogen	8	6.80	1.20
d. Topographische Karte der Schweiz, in 25 Blatt, im 1 : 100,000, Dufourkarte.			
Die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 einzeln:			
unaufgezogen	1	—.80	—.20
aufgezogen	3	2.20	—.80
Die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 einzeln:			
unaufgezogen	2	1.70	—.30
aufgezogen	4	3.20	—.80
Alle Blätter zusammen:			
unaufgezogen	40	37.10	2.90
in Atlas gebunden	55	50.—	5.—
e. Aufnahmsatlas der Schweiz im 1 : 25,000 und 1 : 50,000, Siegfried-Atlas. Jedes Blatt einzeln:			
unaufgezogen	1	—.85	—.15

Die Sendungen finden auf Rechnung und Gefahr der Besteller und gegen Baarzahlung (Postnachnahme oder Pränumeration) statt.

— (Bericht des Bundesrathes betreffend seine Geschäftsführung im Jahre 1880.)

Geschäftskreis des Militärdepartements. Wir entnehmen demselben auszugsweise Folgendes:

I. Durchführung der Militärorganisation. 1. Erlassene Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglemente.

a. Von der Bundesversammlung: Bundesbeschluß betreffend die Anstellung eines zweiten Gehilfen des Schießinstruktors der Infanterie, vom 13. Dezember 1880.

Bundesbeschluß betreffend Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun, vom 17. Dezember 1880.

Bundesbeschluß betreffend Erweiterung des Artillerie-Exerzir- und Schießplatzes in Frauenfeld, vom 21. Dezember 1880.

b. Vom Bundesrathe: Verordnung betreffend die besondern Schießübungen der Infanterie, vom 20. Januar 1880.

Beschluß betreffend successive Abschaffung der Halbtuchhosen bei sämmtlichen Truppengattungen und Ersatz derselben durch Tuchhosen aus Stoff mit wenig Ausrüstung (ohne Strich), vom 16. März 1880.

Beschluß betreffend Ausrüstung der Kavallerie- und Artillerieoffiziere mit dem Revolver und Abgabe desselben an die übrigen Offiziere des Auszuges, vom 27. April 1880.

Verordnung über die Organisation des Armeestabes, vom 7. Mai 1880.

Verordnung betreffend die Ausrüstung der schweiz. Infanterie mit Schanzwerkzeug, vom 27. Mai 1880.

Verordnung über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienste, vom 18. August 1880.

c. Vom Departement: Anleitung über den Bau, Umbau und die Besorgung der Munitionsmagazine, vom 25. Februar 1880.

Vorschriften über die Zulassung nicht ordonnanzmäßiger Waffen zu den freiwilligen Schießübungen; Kreisschreiben vom 19. August 1880.

Instruktion betreffend die Verpflegung von kranken Militärs in Civilspitälern in Friedenszeiten, vom 11. September 1880.

Verfügung über die Zutheilung der Revolvermunition zur Korpsausrüstung und über den Verkauf derselben durch die patentirten Munitionsverkäufer, vom 17. September 1880.

In Bearbeitung sind: Verschiedene Reglemente betreffend das Genie, die Artillerie, die Kavallerie und die Infanterie, welche zum größern Theil redaktionell beendigt sind und im künftigen Jahre zur Einführung gelangen. Ebenso ist das Verwaltungsreglement in seinen wichtigsten Abschnitten bearbeitet, und das Gesetz betreffend die Strafrechtspflege für eingenössische Truppen nach den Kommissionsbeschlüssen zur Wiederberathung umredigirt.

2. Personelle Organisation. Die Uebertragung der Leitung der topographischen Abtheilung des Stabsbüreau an den Waffenchef des Genie gab Anlaß, die Büreaux dieser Dienstabtheilung in die unmittelbare Nähe der Geniebüreaux zu verlegen. Da eine Unterbringung im Departementsgebäude unmöglich war, wurden vom 1. November hinweg sämmtliche Büreaux und Arbeitssäle dieser Dienstabtheilung in das Verwaltungsgebäude der Jurabahngesellschaft installirt, mit welcher ein bezüglicher Miethvertrag abgeschlossen wurde. Die neuen Lokalitäten bieten Raum genug, um das Ingenieur-, Stecher- und Büreaupersonal nach und nach zu vereinigen, was sowohl für die Oberleitung als für die Bundesfinanzen von Vortheil sein wird.

Beim Oberkriegskommissariat, dessen Personal, mit Ausnahme des Oberkriegskommissärs und seiner beiden Unterabtheilungschefs, nur provisorisch angestellt ist, wird eine Umgestaltung eintreten, sobald das Verwaltungsreglement, wovon mehrere der wichtigsten Abschnitte ausgearbeitet sind, fertig erstellt und zur Einführung bereit sein wird, was voraussichtlich im Jahre 1881 zu erwarten steht.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Oberst Leonz Schädler wurde der bisherige Geschützkontroleur, Herr Oberst Rudolf von Erlach, zum Verwalter des Kriegsdepot Thun ernannt.

Die Besetzung der durch Austritt des Titulars vakant gewordenen Stelle eines Waffenkontroleurs des VII. Divisionskreises fällt in's Jahr 1881.

Bezüglich der Personalveränderungen im Instruktionskorps verweisen wir auf Abschnitt VI hienach.

II. Wehrpflicht. Auf 31. Dezember 1880 traten aus der Dienstpflicht: die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Jahrgangs 1836; in die Landwehr wurden versetzt:

a. die Hauptleute vom Jahrgang 1845 und die übrigen Offiziere vom Jahrgange 1848, soweit hiefür bezügliche Begehren vorlagen oder dienstliche Gründe dafür sprachen;
b. die übrigen Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1848;
c. die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, sofern sie zehn effektive Dienstjahre zählten; ferner Diejenigen, welche im Jahre 1848 geboren sind und sich nicht anläßlich ihres spätern Eintritts zur Waffe zu längerem Auszügerdienst verpflichtet hatten.

Die Vorschrift der Verordnung vom 27. Dezember 1879, wonach ein Gesuch um Uebertritt in die Landwehr oder Austritt aus der Dienstpflicht spätestens bis Ende Februar desjenigen Jahres einzureichen ist, in welchem der betreffende Offizier diese Berechtigung erhält, bewirkt weniger Mutationen und ist für den Bestand und die Qualität der Offizierscadres von nicht zu unterschätzendem Werthe.

III. Sanitarische Untersuchung und pädagogische Prüfung der Wehrpflichtigen. Die Untersuchung wurde im Wesentlichen in gleicher Weise vorgenommen wie letztes Jahr, nur wurde in Folge Beschlusses vom 24. Juni 1880 die Wägung der Rekruten fallen gelassen.

Das Gesammtergebniß gegenüber 1879 ist folgendes:

		Diensttauglich.	Zurückgest.	Untauglich.	Total.
1880	Rekruten	12,967	5461	10,718	29,146
	Eingetheilte	1,397	694	3,247	5,338
	Total	14,364	6,155	13,965	34,484
1879	Rekruten	12,508	5,731	10,892	29,131
	Eingetheilte	1,164	597	3,196	4,957
	Total	13,672	6,328	14,088	34,088

Es sind somit diensttauglich erklärt worden:

	1880.	1879.
von den Rekruten	44,5%	42,9%
von den Eingetheilten	26,2%	23,5%

Prozentsatz der diensttauglich erklärten Rekruten.

	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1879–80.
Durchschn.	55,1	57,0	48,2	48 9	42,9	44,5	Diffz. +1,7

Das Herabgehen der Tauglichkeitsziffer in den letzten Jahren hat im Uebrigen die Aufmerksamkeit von Behörden und Volk auf sich gezogen und ist dazu angethan, der Sache auf den Grund zu gehen. Dee hifrüber existirende, zum Theil werthvolle Literatur wird erst dann fruchtbringend, wenn sie reichhaltiger sein wird und eine bessere Verwerthung ermöglicht.

Die eigens für die pädagogischen Pürfungen pro 1881 gedruckte Sammlung von Lesestücken, Aufsatzthemata und Rechnungsaufgaben hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Trotz einiger Sprünge in der Rangordnung der Kantone ist nicht zu verkennen, daß gleichmäßiger geprüft und taxirt worden ist, als früher. Die Anforderungen waren diesmal etwas strenger. Nur für wirklich gute Leistungen durfte die erste Note ertheilt werden und es mußten sich denn auch die übrigen Noten darnach richten. . . .

Mit Befriedigung konstatiren wir, daß die Theilnahme an den Prüfungen von Seite der Schulbehörden und Lehrer sich sehr vergrößert hat und die Opposition gegen dieselben beinahe erloschen ist. Eine einläßlichere Bearbeitung der pädagogischen Ergebnisse hat das statistische Büreau vorgenommen, auf welche wir zu verweisen uns erlauben.

IV. Rekrutirung. Im Allgemeinen nahm die Rekrutirung für 1881 ihren regelmäßigen Verlauf, ergab jedoch bezüglich der Zahl der Ausgehobenen in einigen Kreisen noch geringere Resultate als im Vorjahr, so daß es den Anschein hat, als wenn in einzelnen derselben der Rekrutirungsoffizier die ihm

durch die Verordnung über Auswahl der Rekruten übertragene Autorität nicht gehörig zu handhaben verstünde. Dieser Rückgang wird uns veranlassen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Vorschriften über die Diensttauglichkeit in einer weniger strengen Anwendung derselben gehandhabt werden können, ohne daß dadurch für das Ganze Schaden erwachse. So sollen Leute zurückgestellt oder untauglich erklärt worden sein, welche bei der einen oder andern Waffe noch ganz gute Verwendung gefunden hätten. Beispielsweise wurden in einem Kanton alle diejenigen Stellungspflichtigen, die eine höhere Schule besucht hatten, wegen geringer Sehschärfe entlassen und dadurch der Infanterie theilweise als Offiziersbildungsschüler entzogen. Junge Leute, die sich zur Kavallerie angemeldet hatten, wurden wegen leichten Plattfüßen oder leichtem Kropf als dienstuntauglich beseitigt, obwohl diese Mängel die Leistungsfähigkeit der Betreffenden bei dieser Waffe nicht beeinträchtigt haben würden.

Im III. Divisionskreis besonders scheint das Rekrutirungsgeschäft zu Klagen Anlaß gegeben zu haben und fiel es auf, daß die von den Waffenchefs der Kavallerie, der Artillerie und des Genie aufgegebene Zahl Rekruten auch gar zu stark zurückblieb, d. h. nicht ausgehoben werden konnte, so daß für letztere Waffen eine Nachrekrutirung angeordnet werden mußte.

Das Aushebungsgeschäft ist kein leichtes; der Leitende sollte die Verhältnisse in den betreffenden Kreisen genau kennen, und ist es daher nothwendig, bei den Offizieren, welche mit dieser Aufgabe betraut werden, möglichst wenig Aenderungen eintreten zu lassen.

Im Verhältniß zum gesetzlichen Stande haben rekrutirt:

	Rekruten.	Auf den gesetzlichen Stand von	In %.
Infanterie	9,565	77,576 Mann	12,3
Kavallerie	319	3,412 „	9,3
Artillerie	1,797	14,622 „	12,2
Genie	704	4,898 „	14,4
Sanitätstruppen	480	4,406 „	10,9
Verwaltungstruppen	102	376 „	27,1

V. Bestand des Bundesheeres. Der Bestand der Offiziere des Auszuges ist ziemlich vollzählig, mit Ausnahme der Sanität. Die schwächere Rekrutirung einerseits, sowie der strengere Maßstab, welcher bei den Prüfungen angewendet wird, dürften jedoch dazu beitragen, daß dieser Bestand in einzelnen Kantonen wieder etwas zurückgeht, welcher Thatsache nur durch Zutheilung von Ueberzähligen aus andern Kantonen abgeholfen werden kann.

In der Landwehr ist das Offizierskorps aller Waffen noch sehr lückenhaft und man wird hierüber erst richtigen Aufschluß erhalten, wenn die Truppenkorps dieser Altersklasse zur Dienstleistung herangezogen werden.

Laut den eingesandten Rapporten ist der Kontrolbestand des Heeres am 1. Januar 1881 folgender:

A. Im Auszug.

1) Nach Divisionen:

	Gesetzlicher Bestand.	Effektiver Bestand. 1881.	1880.
I. Division	13,491	17,052	17,049
II. „	12,717	13,409	14,578
III. „	12,717	12,151	12,706
IV. „	12,717	11,745	11,821
V. „	13,491	15,648	15,916
VI. „	12,717	14,892	14,806
VII. „	12,717	16,296	15,988
VIII. „	12,717	13,976	14,535
Nicht im Divisionsverband stehende Offiziere und Truppen	2,104	2,368	2,346
Offiziere und Stabssekretäre nach Art. 58 der Militär-Org.	—	222	202
Total	105,388	117,759	119,947

2) Nach Waffengattungen:

	Gesetzlicher Bestand.	Effektiver Bestand. 1881.	1880.
Generalstab u. Eisenbahnabtheilung	54[1])	67	67
Justizoffiziere	44[2])	35	35
Infanterie	77,576	87,624	90,737
Kavallerie	3,412	2,827	2,817
Artillerie	14,500	17,397	17,284
Genie	4,898	5,043	4,620
Sanitätstruppen	4,528	4,033	3,764
Verwaltungstruppen	376	733	623
Total	105,388	117,759	119,947

B. In der Landwehr.

Nach Waffengattungen:

Infanterie	77,392	78,311	80,716
Kavallerie	3,396	2,421	2,452
Artillerie	7,984	8,449	8,384
Genie	4,882	2,248	2,281
Sanitätstruppen	2,982	1,238	1,221
Verwaltungstruppen	376	69	62
Total	97,012	92,736	95,116

Besorgnißerregend ist der geringe Stand einzelner Bataillone in der II., III., IV. und VIII. Division, und glauben wir, daß derselbe nicht blos die Folge einer strengern sanitarischen Untersuchung der Eingetheilten, sondern auch auf die hierorts angeordnete Vereinigung der Kontrolen zurückzuführen ist.

(Fortsetzung folgt.)

— **(Eidgenössisches Schützenfest.)** Da das Comite für das Sektionswettschießen am diesjährigen eidgenössischen Schützenfest nur die Namen und die genaue Adresse derjenigen Schützengesellschaften kennt, die den eidgenössischen Beitrag bezogen haben, so haben nothwendigerweise verschiedene Vereine keine Einladungen zum Sektionswettschießen erhalten.

Es hat die feste Ueberzeugung, daß keine dieser Gesellschaften sich hiedurch verletzt fühlen werde und bittet es deßhalb alle diejenigen Schützenvereine, die ohne seine Schuld noch keine Einladung erhalten haben, ihm ihre Adressen zu schicken, damit es dem Comite ermöglicht werde, denselben alle das Sektionswettschießen betreffenden Aktenstücke zukommen zu lassen.

Es benutzt die Gelegenheit, um alle Vereine, die bei dem Sektionswettschießen sich zu betheiligen gesonnen sind, zu bitten, baldmöglichst ihre Anmeldungen an den Präsidenten des Comite für das Sektionswettschießen, Herrn T. Genoud, in Freiburg, einzusenden. Sie würden auf diese Weise die Aufgabe des betreffenden Comite sehr erleichtern. Das Comite.

Ausland.

Oesterreich. († Major Friedrich von Varicourt), ein hochbegabter Dichter und einer der tapfersten Soldaten der österreichischen Armee, ist in Pesth am 1. März d. J. gestorben. Unter den günstigsten Auspizien ist derselbe auf die Bühne des Lebens getreten, nach langen Kämpfen und Leiden zur ewigen Ruhe eingegangen.

Varicourt studirte in der Jugend das Forstwesen, trat 1834 als Kadett in ein Reiter-Regiment der k. k. Armee, wurde 1835 Lieutenant, 1848 Rittmeister und Schwadrons-Kommandant bei Kaiser-Ulanen, 1853 wurde er Major im 4. Ulanen-Regiment. Er hatte 1848—49 in Italien und Ungarn gefochten. Die offizielle Relation des Feldmarschalls Radetzky belobte sein umsichtiges und tapferes Benehmen. Nach dem Zeugniß seiner Kameraden hat er manche glänzende Waffenthat ausgeführt. Im Feldzug 1849 in Ungarn soll er den Theresienorden (die höchste militärische Auszeichnung in Oesterreich) verdient haben, doch er ließ sich

[1]) Die Zahl der Offiziere der Eisenbahnabtheilung ist gesetzlich nicht normirt und hier nicht berücksichtigt.

[2]) Mit Inbegriff der den Stäben der Infanterieregimenter zugetheilten Feldprediger und derjenigen der Feldlazarethe, welche Stellen jedoch nicht besetzt sind.